



Statuten

Ausstellungsreglement

Jungzüchter-Ausstellungsreglement

Kleintierzüchter beider Basel
Fachabteilung Kaninchen

Kleintierzüchter beider Basel Fachabteilung Kaninchen (KZVBB)

STATUTEN

Alle Bezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name

Die Kleintierzüchter beider Basel, Fachabteilung Kaninchen, ist eine politisch und konfessionell neutrale Fachabteilung der Kleintierzüchter beider Basel KTZBB.

1.2. Sitz

Das Rechtsdomizil befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten der Fachabteilung Kaninchen.

1.3

Die Fachabteilung Kaninchen ist in allen fachlichen Belangen autonom, bildet aber einen Bestandteil der KTZBB.

1.4 Zweck

- a) Förderung der Rassekaninchenzucht als nützliche Freizeitbeschäftigung.
- b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Sektionen, Klubs und Fellnähgruppen.
- c) Aufrechterhaltung der Kontakte zu Rassekaninchen Schweiz.
- d) Durchführung von Züchtertageungen, Kursen und Vorträgen über die Rassekaninchenzucht.
- e) Unterstützung und Förderung der Jungzüchter/innen.
- f) Durchführung von Kantonalen Ausstellungen.
- g) Zusammenarbeit mit den anderen Fachabteilungen der KTZBB in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

2. Mitgliedschaft

2.1

Die Fachabteilung Kaninchen besteht aus Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

Kollektivmitglieder sind:

- a) Sektionen
- b) Untergruppen schweizerischer Spezialklubs
- c) Fellnähgruppen.

2.2

- a) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Bewerbung beim Präsidenten. Der Bewerbung sind die Vereinsstatuten und ein Mitgliederverzeichnis mit Adressangabe sämtlicher Vorstandsmitglieder beizulegen.
- b) Die Unterlagen müssen dem Präsidenten der Fachabteilung Kaninchen eingereicht werden.
- c) Die Bewerbung wird im offiziellen Publikationsorgan der Tierwelt veröffentlicht. Mit der Publikation beginnt eine Einsprachefrist von vier Wochen.

- d) Erfolgt keine fristgerechte Einsprache, so gilt die Aufnahme als vollzogen.
Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und andere Verbandsbeschlüsse.

2.3 Ausschluss

Mitglieder die den statutarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder seine Interessen schädigen, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung der Fachabteilung Kaninchen ausgeschlossen werden. Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von dreissig Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen. Dieser Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen an die nächste Delegiertenversammlung der Fachabteilung Kaninchen weiter gezogen werden. Diese entscheidet über die Einsprache endgültig.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anspruchsrecht an den Verband.

2.3 Jahresbeitrag

Die unter 2.1 a-c erwähnten Kollektivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag der an der Frühjahrsdelegiertenversammlung der Fachabteilung Kaninchen festgelegt wird. Massgebend ist die im Jahresbericht der Rassekaninchen Schweiz publizierte Mitgliederzahl.

3. Organisation

3.1 Organe

Die Organe der Fachabteilung Kaninchen sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Der Fachabteilungsvorstand
- c) Die Revisoren

3.2 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung findet alljährlich bis spätestens Mitte Mai statt. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Jahresbericht des Präsidenten, Obmanns, Jungzüchterbetreuers
- b) Jahresrechnung und Revisorenbericht: Verband und Stiftung
- c) Bericht über die Kantonalen Ausstellungen
- d) Mitteilungen
- e) Wahlen
- f) Anträge
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Genehmigung des Ausstellungskalenders der folgenden Saison
- i) Vergabe der weiteren Delegiertenversammlungen
- k) Ehrungen

3.3. Stimmrecht

An der Delegiertenversammlung haben Stimmrecht:

- a) Die Ehrenmitglieder
- b) Die Sektionen, Untergruppen und Fellnähgruppen
- c) Die Vorstandsmitglieder

d) Die Stiftungsratsmitglieder

e) Die Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

Ein Delegierter kann höchstens 1 Stimme aus der eigenen Sektion, Klub oder Fellnähgruppe vertreten.

Das Protokoll der Versammlung ist innerhalb von dreissig Tagen dem offiziellen Publikationsorgan zur Veröffentlichung zu übergeben.

3.4 Stimmkartenzuteilung

Die Stimmkarten werden den Präsidenten der Sektionen, Untergruppen und Fellnähgruppen spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung der Fachabteilung Kaninchen zugestellt.

Die Grundzuteilung bis 19 Mitglieder beträgt 2 Stimmkarten.

Pro weitere 10 Mitglieder wird eine zusätzliche Stimmkarte abgegeben.

Massgebend sind die Mitgliederzahlen im Jahresbericht Rassekaninchen Schweiz.

3.5 Ehrungen

a) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Delegiertenversammlung der Fachabteilung Kaninchen Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder die Rassekaninchenzucht im allgemeinen verdient gemacht haben.

b) Mitglieder die ununterbrochen während 20 Jahren züchterisch tätig waren, erhalten ein silbernes Ehrenabzeichen,
für 30 jährige Tätigkeit das goldene Ehrenabzeichen.

3.6. Zusammensetzung des Vorstandes

Die Delegiertenversammlung der Fachabteilung Kaninchen überträgt die Leitung auf die Dauer von drei Jahren einem Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

a) Fachabteilungspräsident

b) Kassier

c) Obmann

d) Nachwuchsbetreuer

e) Sekretär

f) Protokollführer

g) Presse und Propaganda

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst. Doppelfunktionen sind möglich.

3.7 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Fachabteilung Kaninchen nach aussen und nimmt die Interessen gegenüber den Organen der Rassekaninchen Schweiz wahr.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es fünf Mitglieder verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zu Zweien.

Es besteht ein Entschädigungsreglement für den Vorstand der Fachabteilung.

3. Wahl der Revisoren

Die Revisoren der Fachabteilung Kaninchen werden durch die von der Delegiertenversammlung der Fachabteilung gewählte Sektion bestimmt. Sie haben das Rechnungswesen des Kassiers zu prüfen und der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

4. **Finanz- und Rechnungswesen**

4.1 Finanzen

Die Einnahmen der Fachabteilung Kaninchen sind zur Förderung der in 1.4 aufgeführten Aufgaben und zur Deckung der Kosten seiner Verwaltung zu verwenden.

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Subventionsbeiträge von Rassekaninchen Schweiz und Kleintiere Schweiz
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Vermögenserträge
- d) Zuweisung aus der Stiftung
- e) Spenden und Legate
- f) Diverse Erträge

4.2 Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten der Fachabteilung Kaninchen haftet das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.3 Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. **Schlussbestimmungen**

5.1 Statutenanpassung

Die Revision dieser Statuten kann nur durch die Delegiertenversammlung der Fachabteilung Kaninchen beschlossen werden. Der Revisionsantrag ist als besonderes Geschäft auf der Traktandenliste aufzuführen.

Die Genehmigung dieser Statuten wird durch die Delegiertenversammlung der Fachabteilung Kaninchen bestätigt.

5.2 Auflösung

Die Auflösung der Fachabteilung Kaninchen kann nur mit drei Vierteln der Gesamtzahl der Delegiertenstimmen durch die Delegiertenversammlung der Fachabteilung Kaninchen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss zehn Wochen vor der betreffenden Delegiertenversammlung durch Publikation in der Tierwelt und durch Zirkular den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

5.3 Schlussbestimmungen

Bei einer allfälligen Liquidation der Fachabteilung Kaninchen ist das Vermögen dem Verband der KTZBB zur Verwaltung zu übergeben, bis sich in der Region wieder eine Organisation mit dem gleichen Ziel bildet.

Dieser Artikel darf nicht verändert werden. Er ist in diesem Wortlaut für jedes spätere Statut aufzunehmen.

Für diese Fachabteilungs-Statuten gelten die gleichen Schlussbestimmungen gemäss Art. 37 der Statuten der KTZBB.

Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung der Fachabteilung Kaninchen am 19. April 2008 in Zunzgen genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. April 2000 und setzen diese ausser Kraft.

Für die Fachabteilung Kaninchen

Der Präsident: Theophil Suter

Der Vizepräsident: Urs Baumgartner